

**Amtliche Bekanntmachung
vom 24. Dezember 2020**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats

vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom 25. Januar 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2019, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. Ein neuer § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

Briefwahl und Wahlen per BürgerApp

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen, dass die Wahl des JGR ausschließlich als Briefwahl oder per BürgerApp durchgeführt wird.

(2) Beschließt der Gemeinderat eine Briefwahl, wird vom Gemeinderat ein Tag und eine Uhrzeit als Ende des Wahlzeitraums festgelegt. Für die Briefwahl gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 4 KomWG und des § 35 KomWO entsprechend. Die Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen zusammen mit den Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(3) Beschließt der Gemeinderat eine Wahl per BürgerApp, legt er auch einen Zeitraum fest, in dem Wahlberechtigte entweder unter Verwendung der BürgerApp mit einem mobilen Endgerät (Android, iOS) oder unter www.tuebingen.de/buergerapp ihre Stimme abgeben können. Dieser Zeitraum dauert mindestens 14 Tage. Die Wahlberechtigten erhalten bei der Wahl per BürgerApp mit der Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis einen Zugangscodes, mit dem sie an der Wahl teilnehmen können.“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „persönlich“ werden die Worte „oder, sofern es der Gemeinderat nach § 4 Abs. 5 beschlossen hat, per Briefwahl oder BürgerApp, abgeben“ eingefügt.

b) Nach den Worten „die Stimmen werden“ werden die Worte „bei der Urnenwahl oder der Briefwahl“ eingefügt

3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

nach dem Wort Schülerinnen werden folgende Worte eingefügt: „sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen in unmittelbarer Umgebung, an deren Schule es keinen eigenen Wahlraum gibt,“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Nach Entscheidung des Vorstands können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 17. Dezember 2020

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.